

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 26. August 2010

Nummer 20

INHALT

Tag		Seite
5. 8. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung und der Betriebsprämien-durchführungsverordnung. 78600	310
13. 8. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten. 71000	311
12. 8. 2010	Verordnung zur Festsetzung der Steuerkraftzahlen bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2011. 61330 (neu)	313
19. 8. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst. 35507 00 03	314
19. 8. 2010	Verordnung über die Schulung, Prüfung, Fortbildung und Nachprüfung für amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten (FachassVO) 78500 (neu)	315

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung und
der Betriebsprämien durchführungsverordnung

Vom 5. August 2010

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung und der Betriebsprämien durchführungsverordnung vom 5. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 222), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 32), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Abweichend von § 4 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung gelten Flächen im Sinne von § 4 Abs. 2 der InVeKoS-Verordnung als eine landwirtschaftliche Parzelle.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Mai 2010 in Kraft.

Hannover, den 5. August 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Grotelüschen

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in
anderen Rechtsgebieten**

Vom 13. August 2010

Aufgrund

des § 1 des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 24),

des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59),

des § 12 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366),

des § 1 Abs. 1 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) und des § 9 Abs. 5 Satz 2 SchfHwG, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 721), sowie

des § 16 Abs. 2 Satz 2 und des § 52 SchfG

wird verordnet:

Artikel 1

Nummer 3.3 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316), erhält folgende Fassung:

„3.3	Schornsteinfegerrecht		
3.3.1	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)		Lk, kS, gsS ¹⁾
	mit Ausnahme von		
3.3.1.1	§ 1 Abs. 1 Satz 3	Erlass einer Verordnung über die Reinigung und Überprüfung weiterer Anlagen	MW
3.3.1.2	§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen und Meldungen über Mängel	Lk, kS, gsS, in dessen oder in deren Gebiet der Mangel vorgefunden wird
3.3.1.3	§ 14 Abs. 3 Sätze 3 und 4	Entgegennahme von Unterrichtungen über vorläufige Sicherungsmaßnahmen sowie Verfügung von Sicherungsmaßnahmen und Aufhebung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen	Lk, kS, gsS, in dessen oder in deren Gebiet sich die Anlage befindet
3.3.1.4	§ 20 Abs. 3 Satz 1	Feststellung und Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen	G, in deren Gebiet das von der gebührenpflichtigen Leistung betroffene Grundstück liegt
3.3.2	Schornsteinfegergesetz in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 721)		Lk, kS, gsS ¹⁾
	mit Ausnahme von		
3.3.2.1	§ 9 Abs. 5 Satz 1 SchfHwG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2	Erlass einer Verordnung über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber um einen Kehrbezirk	MW

3.3.2.2	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b	Entgegennahme von Meldungen über Mängel	Lk, kS, gsS, in dessen oder in deren Gebiet der Mangel vorgefun- den wird
3.3.2.3	§ 13 Abs. 1 Nr. 7	Aufforderung an die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschorn- steinfegermeister zur Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung	G
3.3.2.4	§ 16 Abs. 2 Satz 2	Erlass einer Verordnung für die Ausgleichskasse	MW
3.3.2.5	§ 16 Abs. 2 Satz 3	Beitreibung rückständiger Umlagen für die Ausgleichskasse	G
3.3.2.6	§ 25 Abs. 4 Satz 4	Feststellung und Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen	G, in deren Gebiet das von der gebühren- pflichtigen Leistung betroffene Grundstück liegt

¹⁾ Erstreckt sich der Bezirk einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer Bezirksschornsteinfegermeisterin oder eines Bezirksschornsteinfegermeisters über das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer großen selbständigen Stadt hinaus, so ist der Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die große selbständige Stadt örtlich zuständig, in dessen oder in deren Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung der betreffenden Person befindet oder errichtet werden soll, wenn die gewerbliche Niederlassung innerhalb des Bezirks der betreffenden Person liegt. Liegt die gewerbliche Niederlassung außerhalb des Bezirks der betreffenden Person, so ist der Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die große selbständige Stadt zuständig, zu dessen oder zu deren Gebiet der überwiegende Teil des Bezirks der betreffenden Person gehört.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. August 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Bode

V e r o r d n u n g
zur Festsetzung der Steuerkraftzahlen bei der Gewerbesteuer
für das Jahr 2011

Vom 12. August 2010

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 236), wird verordnet:

§ 1

Der auf die Messbeträge anzuwendende Vmhundertsatz beträgt:

1. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage
 - a) für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 82 vom Hundert,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2010 80 vom Hundert,
 - b) für Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 78 vom Hundert,

- für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2010 77 vom Hundert;
2. für die Ermittlung der Umlagen (ohne Finanzausgleichsumlage)
 - a) für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 84 vom Hundert,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2010 83 vom Hundert,
 - b) für Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 81 vom Hundert,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2010 80 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 12. August 2010

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

S c h ü n e m a n n
Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst

Vom 19. August 2010

Aufgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 2), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 1. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Gebührenanteil beträgt

1. 45,45 vom Hundert für das Kalenderjahr 2009,
2. 48,30 vom Hundert für das Kalenderjahr 2010.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher stehen von den Gebührenanteilen insgesamt höchstens

1. 18 635 Euro im Kalenderjahr 2009,
2. 18 707 Euro im Kalenderjahr 2010

(Höchstbetrag) zu.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 19. August 2010

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

Verordnung
über die Schulung, Prüfung, Fortbildung und Nachprüfung
für amtliche Fachassistentinnen
und amtliche Fachassistenten
(FachassVO)

Vom 19. August 2010

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Satz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), in Verbindung mit § 1 Nr. 5 Buchst. i der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2010 (Nds. GVBl. S. 180), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt für amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten

1. die Durchführung der Schulung und Prüfung nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206; Nr. L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nrn. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und
3. die Durchführung von Nachprüfungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929).

§ 2

Schulung

(1) Die Schulung nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 kann von den für die amtliche Überwachung von frischem Fleisch zuständigen Behörden durchgeführt werden (Schulungsbehörden).

(2) ¹Die Einzelheiten der Schulung richten sich nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nrn. 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und nach Absatz 3. ²Die Schulungsbehörde kann die Schulung gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nrn. 4 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 beschränken.

(3) ¹Die Schulungsbehörde bestimmt eine Schulungsleiterin oder einen Schulungsleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie die Ausbilderinnen oder Ausbilder. ²Die Schulungsleiterin oder der Schulungsleiter erstellt für jede Schulungsteilnehmerin und jeden Schulungsteilnehmer einen Schulungsplan und überwacht die Schulung. ³Die Schulungsleiterin oder der Schulungsleiter bescheinigt die Dauer und die Inhalte der Schulung.

§ 3

Zulassung zur Prüfung, Ladung

(1) ¹Wer die Prüfung ablegen will, beantragt beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Prüfungsbehörde) schriftlich die Zulassung zur Prüfung. ²Dem Antrag ist die Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 beizufügen. ³Wer sich in einem anderen Land, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, der die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in seine Gesetzgebung übernommen hat, einer entsprechenden Schulung

unterzogen hat, fügt die entsprechende Bescheinigung bei.

(2) Ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen (Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 2 Satz 2 der Verordnung [EG] Nr. 854/2004) nachgewiesen, so lässt die Prüfungsbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Prüfung zu und lädt sie oder ihn schriftlich zur Prüfung.

§ 4

Prüfungsausschuss

Die Prüfungsbehörde bildet für jede Prüfung einen Prüfungsausschuss, der aus

1. einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der bei der Prüfungsbehörde beschäftigt ist, als vorsitzendem Mitglied und
2. zwei amtlichen Tierärztinnen oder amtlichen Tierärzten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, die an der theoretischen oder an der praktischen Schulung des Prüflings beteiligt waren,

besteht.

§ 5

Prüfung

(1) ¹Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. ²Die Prüfungsbehörde kann Prüfungsgruppen mit höchstens vier Prüflingen bilden. ³Auf jeden Prüfling sollen je Prüfungsteil 20 Minuten entfallen.

(2) ¹In der Prüfung sollen die Prüflinge das Vorhandensein der Kenntnisse nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bestätigen. ²War die Schulung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 beschränkt, so ist die Prüfung entsprechend zu beschränken.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Beratung mit Mehrheit über das Bestehen der Prüfungsteile. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig. ³Die Prüfung hat bestanden, wer beide Prüfungsteile bestanden hat. ⁴Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

(4) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann andere Personen zuhören lassen, wenn die Prüflinge einverstanden sind. ³Bei der Beratung über das Bestehen der Prüfungsteile dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(5) ¹Über jeden Prüfungsteil ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Inhalt, der Verlauf und das Ergebnis des Prüfungsteils hervorgehen. ²Die Niederschriften sind durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) ¹Über das Bestehen der Prüfung stellt die Prüfungsbehörde als Nachweis der Befähigung eine Bescheinigung aus. ²War die Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 beschränkt, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken. ³Die mündlich bekanntgegebene Entscheidung, dass die Prüfung nicht bestanden ist, ist von der Prüfungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

§ 6

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Der Prüfling kann vor dem Zugang der Ladung zur Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) Ist im Zeitpunkt des Eintritts der Verhinderung nach Absatz 2 bereits ein Teil der Prüfung abgeschlossen, so wird die Prüfung mit dem anderen Teil fortgesetzt.

(4) Erscheint der Prüfling ohne Verhinderung nach Absatz 2 nicht zur Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie frühestens vier Wochen später und höchstens zweimal wiederholen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt die Wartezeit und kann der Schulungsbehörde Vorschläge zur weiteren Schulung des Prüflings machen.

§ 8

Nachprüfung

¹Wer eine Nachprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung ablegen will, beantragt bei der Prüfungsbehörde schriftlich die Zulassung zur Nachprüfung und gibt dabei an, weshalb eine Nachprüfung erforderlich ist. ²Dem Antrag ist die Bescheinigung nach § 5

Abs. 6 Satz 1 beizufügen. ³Über die Zulassung zur Nachprüfung entscheidet die Prüfungsbehörde; sie lädt den Prüfling schriftlich zur Prüfung. ⁴Die Prüfungsbehörde bildet für jede Nachprüfung einen Prüfungsausschuss, der aus

1. einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der bei der Prüfungsbehörde beschäftigt ist, als vorsitzendem Mitglied und
2. zwei amtlichen Tierärztinnen oder amtlichen Tierärzten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004

besteht. ⁵Die §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9

Fortbildung

¹Die Fortbildungsmaßnahmen, denen sich die amtlichen Fachassistentinnen und amtlichen Fachassistenten zu unterziehen haben (Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 6 der Verordnung [EG] Nr. 854/2004), sollen jeweils mindestens vier Stunden dauern und der theoretischen und der praktischen Fortbildung dienen. ²Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme ist gegenüber der Behörde, die die Bestellung zur amtlichen Fachassistentin oder zum amtlichen Fachassistenten vorgenommen hat, zu belegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. August 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

Grotelüschen

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten